



# Bund der Militär- und Polizeischützen e. V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen  
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG



## Hinweise zur Verfahrensweise bei der Beantragung von waffenrechtlichen Bedürfnissen nach neuem § 14 WaffG (gültig seit 01. September 2020)

[http://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/index.html)

### Vorwort, bitte unbedingt weiterhin beachten:

Der **korrekte** Ablauf zum Antrag einer waffenrechtlichen Befürwortung ist, dass **zuerst** der Antrag gestellt und dann **erst** nach Erteilung einer WBK die entsprechende Waffe gekauft wird. Für evtl. Lieferschwierigkeiten der Händler kann der waffenrechtliche Befürworter nichts und lässt sich auch dahingehend **nicht** beeinflussen.

Denn, sind Sie sicher, dass Ihre Unterlagen komplett und korrekt sind und der SLG-Leiter die jährliche verpflichtende Mitgliedermeldung und eine Bestätigung einer evtl. geführten oder nicht geführten SLG-Kasse rechtzeitig an die Bundesgeschäftsstelle gemeldet hat?

Und dann noch die größte Unsicherheit, **die Behörde!** Diese prüfen in der letzten Zeit immer restriktiver, da sie vom Regierungspräsidium Baden-Württemberg dazu angehalten worden sind.

### Sehr geehrtes Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg,

es ist bei der Beantragung von waffenrechtlichen Bedürfnissen **ab sofort** wie folgt zu verfahren:

Es sind nur noch die Vordrucke zu verwenden, welche sich auf der Homepage des Landesverbandes Baden-Württemberg ([www.bdmp-lvbw.de/downloads](http://www.bdmp-lvbw.de/downloads)) mit Veröffentlichungs-Datum **01.09.2020** befinden.

Diese sind **nicht** zur Vorlage bei der Behörde, sondern dienen ausdrücklich nur für die Beantragung beim Landesverband. Alle bisherigen alten Muster-Vordrucke sind damit ungültig und werden auch nicht mehr bearbeitet. Dies ist **unbedingt zu beachten!!!**

Die neuen Anträge können am Computer (Microsoft Word) und im PDF-Format ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Derjenige, der ein waffenrechtliches Bedürfnis geltend machen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag unter Einbeziehung des zuständigen SLG-Leiters ein.

Er hat dazu den Vordruck „**Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gemäß § 14 WaffG**“ zu verwenden.

Mit diesem Antrag sind einzureichen:

1. **Bei Anträgen** auf Bedürfnisbescheinigung gemäß § 14, Abs. 3 WaffG (grüne WBK – Regelbedarf) und gemäß § 14, Abs. 6 WaffG (gelbe WBK):
  - a) eine vom Antragsteller unterschriebene **schriftliche Aufstellung aller** der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen, die er als Sportschütze bisher erworben hat. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung „**Beiblatt zum Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gem. § 14 WaffG**“ zu verwenden. Ist er noch nicht im Besitz einer Waffe ist dieses Beiblatt trotzdem zu unterschreiben mit dem Vermerk „**noch keine Waffe im Besitz**“ und dazu **eine Kopie der Urkunde von der erfolgreich bestandenen Waffensachkunde** beizulegen.
  - b) der **Nachweis der Zugehörigkeit** in der Schießleistungsgruppe (SLG) in Form des vom SLG-Leiter ausgestellten SLG-Vordruckes „**Angaben des Schießsportvereines (SLG) für die Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gem. § 14 WaffG**“.
  - c) der **Nachweis der schießsportlichen Regelmäßigkeit (Schießnachweis)** gemäß § 14 WaffG. 12 x regelmäßig (1x im Monat) oder 18 x unregelmäßig (auf 12 Monate verteilt).  
**In der Coronazeit gelten nur die 18 x unregelmäßig!**
2. **Bei Anträgen** auf Bedürfnisbescheinigung gemäß § 14, Abs. 5 WaffG (grüne WBK – erweiterter Bedarf):
  - a) die Unterlagen nach Pkt. 1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller zur Ausübung weiterer Disziplinen der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. keine geeigneten Waffen besitzt, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gem. § 14, Abs. 5, Nr. 1 WaffG handelt.
  - b) die Unterlagen nach Pkt. 1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller mit den Waffen, die er bereits als Sportschütze besitzt, in der dazugehörigen Disziplin an einer Landesmeisterschaft oder einem überregionalen Wettkampf teilgenommen hat oder ihm mit dem Erwerb einer weiteren Waffe der Wettkampfsport auf Grund technischer Eigenschaften ermöglicht wird, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gem. § 14, Abs. 5, Nr. 2 WaffG handelt.
3. **Bei Anträgen** auf Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis gemäß § 27 SprengG:
  - a) die Kopie des Schießnachweises (**rückwirkend 3 Jahre**).
  - b) diese Anträge sind vom SLG-Leiter abzusiegeln und zu unterschreiben – deshalb wird hierfür kein extra SLG-Vordruck benötigt.
4. **Bei Anträgen** über das Fortbestehen des Bedürfnisses gem. § 4 (4) WaffG (Wiederholungsprüfung):
  - a) eine vom Antragsteller unterschriebene schriftliche Aufstellung **aller** der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen (alle Lang- und Kurzwaffen), die er als Sportschütze bisher erworben hat. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung „**Beiblatt zum Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gem. §14 WaffG**“ zu verwenden.
  - b) der Nachweis der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß § 14, Abs. 3, Satz 1 – 4 WaffG. (**rückwirkend 3 Jahre**)
  - c) diese Anträge sind vom SLG-Leiter abzusiegeln und zu unterschreiben – deshalb wird hierfür kein extra SLG-Vordruck benötigt.
  - d) eine Kopie des Anschreibens der Behörde, die diese Wiederholungsprüfung fordert.

**Den Leitern der Schießleistungsgruppen** oder deren Stellvertreter obliegen folgende Aufgaben:

- a) sämtliche Angaben zum Schießsportverein (SLG). Dazu ist der Vordruck „**Angaben des Schießsportvereines ...**“ (**SLG-Vordruck**) auszufüllen, zu unterschreiben und zu siegeln.
- b) bei den **Anträgen § 14, Abs. 3, 5 und 6** ist die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen:
- Antrag
  - Schießnachweis
  - ggf. Urkunden für Sachkunde
  - Nachweis auf regionale/überregionale Wettkampfteilnahme
  - Kopie des Behördenschreibens
  - Begründung bei Überschreitung des Grunskontingents (§ 14 Abs. 5 WaffG)
  - ausreichend frankierter Rück-Umschlag
- ...
- c) auf dem **Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis gem. § 27 SprengG und über das Fortbestehen des Bedürfnisses (Wiederholungsprüfung) gem. § 4 (4) WaffG** ist der **Punkt 3 „Bescheinigung des Schießsportvereins (SLG)“** vom SLG-Leiter auszufüllen, zu unterschreiben und zu siegeln.

Der Antragsteller sendet die vom SLG-Leiter **geprüften** und **unterschiedenen** Unterlagen an einen auf der Webseite des Landesverbandes Baden-Württemberg veröffentlichten zuständigen Sachbearbeiter für waffenrechtliche Befürwortungen ([www.bdmp-lvbw.de/adressen/befurwortungen](http://www.bdmp-lvbw.de/adressen/befurwortungen)) oder an den Landesverbandsleiter - **nur per Post** - zusammen mit einem **ausreichend frankierten** und an den Antragsteller adressierten **Rückumschlag** für das vom Landesverband gefertigte Original zur Vorlage bei der Behörde. Hierbei ist ein Umschlag der Größe für z.Zt. **0,80 €** ausreichend.

**Bei fehlenden Angaben oder Nachweisen erfolgt keine Bearbeitung !**

Für eventuelle Rückfragen stehen wir die waffenrechtlichen Sachbearbeiter für waffenrechtliche Befürwortungen in unserem Landesverband jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

**gez. Thomas Faulhaber**  
Landesverbandsleiter  
LV Baden-Württemberg

**gez. Martin Schmieg**  
LREF waffenrechtliche Befürwortungen  
LV Baden-Württemberg